

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Der Minister

An den Vorsitzenden des
Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Oliver Kumbartzky, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 513 - 9381/2022
Meine Nachricht vom: /

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7078

1. Februar 2022

**68. Sitzung des Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss
vom 26. Januar 2022
hier: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes
(Drucksache 19/3483)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der o. g. Sitzung des Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschusses bat der
Abg. Harms, SSW, die Anhörungsergebnisse der Landesregierung zu dem o. g. Gesetz-
entwurf dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen. Dem komme ich gerne nach.

Mit Schreiben vom 28.09.2021 wurde den Trägern öffentlicher Belange (z. B. kommunale
Landesverbände, anerkannte Naturschutzvereinigungen, Bauernverband, etc.) Gelegen-
heit gegeben, zu dem Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Von
den 29 beteiligten Verbänden bzw. Vereinigungen haben zwölf Rückmeldungen wie folgt
abgegeben:

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. (BV) hat mit Schreiben vom 19.10.2021 um
Klarstellung bezüglich der unvollständig angeglichenen Vorgaben zum seitlichen Einkür-
zen beim Knick im Verbotszeitraum gebeten. Die Bestimmungen des gesetzlichen Bio-
topschatzes waren nicht Gegenstand des Gesetzentwurfes und Ergänzungen über die
aufgrund der Änderung des BNatSchG unumgänglich notwendigen Änderungen hinaus
waren nicht beabsichtigt, so dass der Bitte nicht entsprochen wurde.

Zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen wurde seitens des BV „*kein wesentlicher Bedarf für kritische Anmerkungen*“¹ gesehen.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 01.11.2021 mitgeteilt, dass „*Die Nationalparkverwaltung [...] in ihrer Funktion als zuständige UNB und ONB sowie BR-Verwaltung ausdrücklich die Beibehaltung der bislang bestehenden Formulierung des §14 LNatSchG [befürwortet], die der besonderen Situation des Biosphärenreservats Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen sowie dem Erweiterungsprozess um die Insel bzw. Gemeinde Pellworm Rechnung trägt. Für die aktuell anstehende Erweiterung ist es von grundlegender (und vor Ort vertrauensbildender) Bedeutung, auf flächendeckende förmliche Schutzgebietsausweisungen in der BR-Entwicklungszone begründet verzichten zu können.*“ Weitergehende Anmerkungen wurden nicht vorgetragen.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein teilte mit Schreiben vom 01.11.2021 mit, dass sie „*inhaltlich keinen Anlass zu einer Stellungnahme zum Entwurf der Gesetzesänderung*“ sah.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) regte mit Schreiben vom 08.12.2021 zur Eindämmung des Insektenrückganges die Aufnahme ergänzender Bestimmungen zum Biotopschutz insbesondere mit Blick auf das Einbringen von Pestiziden, Herbiziden, Bioziden, Gülle etc. in den Gesetzentwurf an. Die Bestimmungen des gesetzlichen Biotopschutzes waren nicht Gegenstand des Gesetzentwurfes und Ergänzungen über die aufgrund der Änderung des BNatSchG unumgänglich notwendigen Änderungen hinaus waren nicht beabsichtigt, so dass der Bitte nicht entsprochen wurde. Zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen wurden keine Hinweise angebracht.

Der Bund Deutscher Forstleute teilte in seiner Stellungnahme vom 08.11.2021 mit, dass „*die Bedeutung der Programme zum Insektenschutz nicht nur für den Wald, sondern für alle Ökosysteme elementar hoch [ist]. Vor diesen Hintergrund sind die geplanten Änderungen verständlich und sachlich richtig. Gegen die Änderungen im Landesnaturschutzgesetz bestehen daher keine Bedenken.*“

¹ Zitate kursiv dargestellt

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein informierte mit Schreiben vom 08.11.2021 darüber, dass „aus agrarstruktureller Sicht [...] von Seiten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein keine Anmerkungen zu machen [sind].“

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände teilte am 08.11.2021 mit, dass gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen und es keine weitergehenden Hinweise oder Anregungen gebe.

Der Naturschutzbund Schleswig-Holstein hat in seiner Stellungnahme vom 06.11.2021 die beabsichtigte Festsetzung einer Frist zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne (hier mindestens alle fünfzehn Jahre) als richtig bezeichnet, da ohne feste Vorgabe die Gefahr bestehe, rechtzeitige Aktualisierungen zu versäumen und so die Landschaftsrahmenplanung als notwendiges Instrument der raumübergreifenden Landschaftsplanung zu schwächen.

Die Familienbetriebe Land und Forst Schleswig-Holstein schlugen in ihrem Schreiben vom 09.11.2021 eine Änderung der Verfahrensweise bzgl. der Landschaftsrahmenpläne vor: anstelle der Übernahme von Darstellungen und Inhalten der Landschaftsrahmenpläne in die Raumordnungspläne sollte andersherum verfahren werden. Zudem regten sie die Abschaffung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts an. Da Ergänzungen des LNatSchG über die aufgrund der Änderung des BNatSchG unumgänglich notwendigen Änderungen hinaus nicht beabsichtigt waren, blieben die Anregungen unberücksichtigt.

Der Schleswig-Holsteinische Waldbesitzerverband e.V. teilte mit Schreiben vom 09.11.2021 die übereinstimmende Bezugnahme auf die Stellungnahme der Familienbetriebe Land und Forst vom 09.11.2021 mit.

Der Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein e.V. informierte mit Schreiben vom 09.11.2021 darüber, dass zu dem vorliegenden Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Der Landesnatschutzbeauftragte Schleswig-Holstein erteilte mit Schreiben vom 09.11.2021 seine uneingeschränkte Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jan Albrecht', with a stylized flourish at the end.

Jan Philipp Albrecht